

## VERORDNUNG (EG) Nr. 472/96 DER KOMMISSION

vom 15. März 1996

**zur Lieferung von Weichweizenmehl für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission<sup>(2)</sup> hat die Durchführungsbestimmungen für die in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 vorgesehene Lieferung von Agrarerzeugnissen festgelegt.

Um die letzten noch für die kostenlose Lieferungen zugunsten der Bevölkerung des Kaukasus und Zentralasiens bereitgestellten Finanzmittel zu verwenden, ist es angebracht, eine Lieferung von jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft aus durchzuführen. Es ist angezeigt, eine Ausschreibung für die Lieferung von Weichweizenmehl zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, wird eine Ausschreibung zur Bestimmung der Kosten der (in Anhang I beschriebenen) Lieferung von Weichweizenmehl eröffnet.

### *Artikel 2*

Die Lieferung umfaßt:

a) *Partie Nr. 1:*

Lieferung des in Anhang I definierten Erzeugnisses frei Bord eines Seeschiffs, verstaут. Der Verlade-

rhythmus des vorgeschlagenen Hafens muß mindestens 1 000 Tonnen pro Tag betragen.

*Partien Nr. 2 bis Nr. 16:*

Lieferung des in Anhang I definierten Erzeugnisses, frei Bord, verladen auf LKW am Ausgang des Lagers des Herstellers.

b) Hinsichtlich jeder der Partien 1 bis 16: Aufmachung und Kennzeichnung des Erzeugnisses entsprechend den Beschreibungen in Anhang I.

Das Erzeugnis muß von den in Anhang I genannten Tagen an für einen Zeitraum von längstens 5 Tagen zur Verladung bereitgestellt werden.

### *Artikel 3*

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Anschrift zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
EAGFL-Garantie,  
Abteilung VI/G/2,  
Büro 10/05 oder 10/08,  
Rue de la Loi 130,  
B-1049 Bruxelles.

Die Frist für die Abgabe der Angebote läuft am 28. März 1996 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Im Falle der Nichtvergabe eines Zuschlages nach Ablauf der ersten Angebotsfrist läuft eine zweite Frist für die Abgabe von Angeboten am 3. April 1996 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

(2) Das Angebot des Bieters gibt an:

*Für jede der Partien 1 bis 9:*

die Menge Weichweizen, die bei den in Anhang II bezeichneten Interventionslagern als Bezahlung der Lieferung übernommen wird und die sämtliche in Artikel 2 definierten Kosten dieser letztgenannten bis zum vorgesehenen Lieferort umfaßt. Das Angebot wird in Nettotonnen Weichweizen angegeben, die im Austausch einer Tonne (netto) des Endproduktes zu übernehmen sind.

*Für jede der Partien 10 bis 16:*

— entweder die Menge Weichweizen, die bei den in Anhang II bezeichneten Interventionslagern als Bezahlung der Lieferung übernommen wird und die sämtliche in Artikel 2 definierten Kosten dieser letztgenannten bis zum vorgesehenen Lieferort umfaßt;

— oder den für jede Nettotonne Mehl geforderten Betrag in Ecu.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Gegebenenfalls wird das Angebot in Nettotonnen Weizen angegeben, die im Austausch einer Tonne (netto) des Endproduktes zu übernehmen sind.

Die zugeschlagenen Mengen sind innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Monaten den Interventionslagerbeständen zu entnehmen, und zwar beginnt diese Frist:

— bei der Partie Nr. 1 ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Zuschlags,

— bei den anderen Partien ab dem Ende des Verladens des Mehls auf die LKW. Unbeschadet von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird das zugeschlagene Basiserzeugnis erst nach dem Laden des Mehls auf die Lastkraftwagen bereitgestellt.

(3) Ein Angebot wird für die Gesamtmenge einer in Anhang I bezeichneten Partie abgegeben.

(4) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(5) Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Liefersicherheit wird festgesetzt auf:

- 350 ECU je Tonne Mehl für die Partie Nr. 1
- 0 ECU je Tonne Mehl für jede der Partien Nr. 2 bis Nr. 16. Allerdings wird im Falle der nicht bestimmungsgemäßen Lieferung der Ware die im Absatz 4 bezeichnete Ausschreibungssicherheit einbehalten.

#### *Artikel 4*

(1) Die in Artikel 12 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Abholbescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang III zu erstellen.

(2) Die Übernahmebescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang IV zu erstellen.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

**1. Zu lieferndes Erzeugnis:**

Weichweizenmehl

**2. Merkmale und Qualität der Ware<sup>(1)</sup>:**

ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 1 a), ausgenommen der Aschegehalt, der höchstens 0,90 Gewichtshundertteile bezogen auf die Trockensubstanz betragen darf.

**3. Beschreibung der Partien:***Partie Nr. 1:*

800 Tonnen, zu liefern in einen einzigen Mittelmeerhafen, bereitgestellt ab dem 10. 4. 1996;

*Partie Nr. 2:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Belgien, bereitgestellt ab dem 20. 5. 1996;

*Partie Nr. 3:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Luxemburg, bereitgestellt ab dem 20. 5. 1996;

*Partie Nr. 4:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Österreich, bereitgestellt ab dem 20. 5. 1996;

*Partie Nr. 5:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in den Niederlanden, bereitgestellt ab dem 20. 5. 1996;

*Partie Nr. 6:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Dänemark, bereitgestellt ab dem 19. 5. 1996;

*Partie Nr. 7:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Deutschland, bereitgestellt ab dem 20. 5. 1996;

*Partie Nr. 8:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Frankreich, bereitgestellt ab dem 20. 5. 1996;

*Partie Nr. 9:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Italien, bereitgestellt ab dem 20. 5. 1996;

*Partie Nr. 10:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Spanien, bereitgestellt ab dem 20. 5. 1996;

*Partie Nr. 11:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Irland, bereitgestellt ab dem 19. 5. 1996;

*Partie Nr. 12:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Portugal bereitgestellt ab dem 19. 5. 1996;

*Partie Nr. 13:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Finnland, bereitgestellt ab dem 19. 5. 1996;

*Partie Nr. 14:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Schweden, bereitgestellt ab dem 19. 5. 1996;

<sup>(1)</sup> Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.  
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Iodum 131 anzugeben.

*Partie Nr. 15:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager im Vereinigten Königreich, bereitgestellt ab dem 19. 5. 1996;

*Partie Nr. 16:*

80 Tonnen, zu liefern an ein einziges Lager in Griechenland, bereitgestellt ab dem 25. 5. 1996.

**4. Aufmachung (1):**

Die Partien werden in neuen Säcken (Jute/Polypropylen-Gemisch oder Polypropylen) verpackt, Inhalt von netto 50 kg.

ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 2 c oder d), und ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992.

**5. Kennzeichnung:**

Die Kennzeichnung der Säcke muß den Beschreibungen entsprechen, die den Zuschlagsempfängern durch die Europäische Kommission angegeben werden.

**6. Lieferstufe:**

entsprechend der Situation, fob verstaut (fob stowed) oder frei LKW.

---

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

## ANHANG II

*(in Tonnen)*

Lagerorte	Menge
Partien Nr. 1 bis Nr. 16 DEUTSCHLAND Emder Lagerhaus GmbH D-26723 Emden	3 115,000

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bieterm durch die Interventionsstellen mitgeteilt.

Anschrift der Interventionsstelle:

DEUTSCHLAND

BLE,

Adickesallee 40,

D-60322 Frankfurt am Main,

Postfach 18 02 03,

D-60083 Frankfurt am Main,

Tel.: (49) 69 1564 0 — Telefax: (49) 69 1564 793/794.

## ANHANG III

**Bescheinigung über die Abholung von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen**

Interventionsstelle: .....

Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung: (EG) Nr. ....

Zuschlagsempfänger: .....

Erzeugnis: .....

Partie Nr.: .....

Kennnummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift  
der Interventionsstelle

.....

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete, .....  
(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von .....

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:		
Aufmachung:		
Anzahl	der Säcke:	
	der „Big Bags“:	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):		
Ort und Datum der Übernahme:		
Name des Schiffes:		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:  
.....  
.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:  
.....  
.....

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....  
.....  
.....  
.....

Unterschrift und Stempel  
des Transporteurs

.....

\_\_\_\_\_